GEMEINDE Leibstadt

Gesuch für das Abbrennen eines Feuerwerkes

Veranstalter/in	
Name / Vorname	
Adresse	
PLZ / Ort	
Telefon / Fax	
E-mail	

Verantwortliche/r	
Name / Vorname	
Adresse	
PLZ / Ort	
Telefon / Fax	
E-mail	

Örtlichkeit	

Datum/Uhrzeit	am		von		Uhr	bis		Uhr

Der/die Gesuchsteller/in verpflichtet sich mit seiner/ihrer Unterschrift von den gesetzlichen Bestimmungen gemäss Rückseite ausdrücklich Kenntnis genommen zu haben.

Ort	Datum	Unterschrift Gesuchsteller/in

Bitte reichen Sie das Gesuch einen Monat vor der Veranstaltung beim Gemeinderat Leibstadt ein.

Der/die Bewilligungsnehmer/in nimmt ausdrücklich Kenntnis von folgenden gesetzlichen Bestimmungen:

§ 24 Feuerwerk Feuer im Freien

1 Das Abbrennen von Feuerwerk ist ohne Bewilligung nur am Nationalfeiertag 1. August und an Silvester 31. Dezember und unter Beachtung aller gebotenen Sicherheitsvorkehrungen gestattet. Die Gemeindebehörden können Ausnahmebewilligungen im ei-genen Zuständigkeitsbereich erteilen.

2 In der Altstadt Kaiserstuhl, der Kernzone Bad Zurzach, sowie den Kernzonen Altstadt, Dorf und Weier Klingnau, ist das Abbrennen von Feuerwerk verboten. Dieses Verbot gilt auch für den Start von Heissluftballons, Ballons mit angehängten Teelichtern, etc.

3 Der Start von Heissluftballons, Ballons mit angehängten Teelichtern, etc., ist auf dem ganzen Gemeindegebiet Böttstein untersagt.

4 Der Gemeinderat kann bei extremer Trockenheit das Abbrennen von Feuerwerk und das offene Feuern auf seinem Gebiet verbieten.

5 Das Abfeuern von Geschützen, Mörsern, Böllern, Petarden und dergleichen ist bewilligungspflichtig.

§ 34 Bewilligungen

1 Die gemäss diesem Reglement erforderlichen Bewilligungsgesuche sind der zuständigen Gemeindebehörde einzureichen.

2 Die polizeilichen Bewilligungen werden, soweit nicht andere Organe dafür bezeichnet sind, vom Gemeinderat erteilt.

3 Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der nachgesuchten Bewilligung besteht, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen der Bewilligungserteilung entgegenstehen. Die Bewilligung kann befristet und / oder mit Auflagen versehen werden.

4 Bewilligungen sind zu entziehen

a) wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind

b) wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.